

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 54/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1967 durch

Senatspräsident	Prof. Dr. B o g s	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	und
Bundessozialrichter	N o t t b o h m	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. März 1964
wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die beklagte Krankenkasse zahlte dem inzwischen verstorbenen Ehemann der Klägerin seit dem 3. Juni 1961 Krankengeld. Am 22. März 1962 stellte sie die Zahlung ein, nachdem sie erfahren hatte, daß die Hessische Knappschaft ihm rückwirkend vom 1. Dezember 1960 an Knappschaftsruhegeld bewilligt hatte. Zugleich forderte sie von der Knappschaft für das vom 1. August 1961 bis zum 22. März 1962 gezahlte Krankengeld (2.978,82 DM) Ersatz aus der auf dieselbe Zeit entfallenden Rentennachzahlung von 3.135,28 DM. Die Knappschaft überwies der Beklagten 2.250,50 DM. Hiergegen wandte sich der Ehemann der Klägerin.

Da die Beklagte die Herausgabe des empfangenen Betrages an ihn ablehnte (Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 1962), erhob er vor dem Sozialgericht (SG) Gießen Klage. Das SG verurteilte die Beklagte, Krankengeld ab 3. Juni 1961 für die Dauer von 26 Wochen zu zahlen (Urteil vom 20. Februar 1963). Auf die Berufung der Beklagten hob das Hessische Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab: Die Beklagte habe das für die fragliche Zeit (1. August 1961 bis 22. März 1962) gezahlte Krankengeld nach dem - am 1. August 1961 in Kraft getretenen - § 183 Abs. 3 RVO zurückfordern dürfen. Die genannte Vorschrift gelte auch für vor dem 1. August 1961 eingetretene Versicherungsfälle (Urteil vom 25. März 1964).

Die Witwe und Alleinerbin des am 21. Februar 1964 - vor der mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts - verstorbenen ursprünglichen Klägers (das Urteil lautet irrtümlich noch auf seinen Namen) hat das Verfahren mit Schriftsatz vom 9. Juni 1964, am folgenden Tage beim Revisionsgericht eingegangen, aufgenommen. Sie beantragt mit der zugelassenen Revision,

- 3 -



- 3 -

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. März 1964 wegen Unwirksamkeit aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, hilfsweise

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und unter Abänderung des Urteils des SG Gießen vom 20. Februar 1963 sowie unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 22. März 1962 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 1962 die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin 1.565,79 DM zu zahlen.

Die Revisionsklägerin meint, ihrem Ehemann habe nach dem Recht, das bei Eintritt des Versicherungsfalls gegolten habe und das hier weiterhin anwendbar geblieben sei, trotz Bezuges von Altersruhegeld Krankengeld für 26 Wochen zugestanden; da die Beklagte ihm das gezahlte Krankengeld nur bis Ende Juli 1961 belassen habe, müsse sie noch den Rest für 123 Tage (1.565,79 DM) zahlen.

Die beklagte Krankenkasse hält das angefochtene Urteil für zutreffend und beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

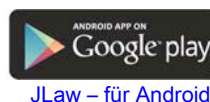
Die Revision ist unbegründet.

Das angefochtene Urteil ist nicht schon deswegen aufzuheben, weil es irrtümlich noch gegen den zur Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem LSG bereits verstorbenen Ehemann der Klägerin erlassen worden ist. Zwar war das Gerichtsverfahren durch seinen Tod - ungeachtet seiner Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten - unterbrochen worden (§ 68 SGG in Verbindung mit § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung -ZPO-;

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

BSG SozR ZPO § 249 Nr. 1 und Nr. 2). Bis zur Aufnahme des Rechtsstreits durch seine Witwe hätte deshalb kein Urteil ergehen dürfen, das trotzdem ergangene Urteil war "ohne rechtliche Wirkung" (§ 68 SGG in Verbindung mit § 249 Abs. 2 ZPO, der auch für gerichtliche Handlungen gilt, Baumbach-Lauterbach, ZPO 27. Auflage, § 249 Anm. 1). Das bedeutet jedoch nicht, daß das Berufungsurteil, weil es auf den Namen einer bei seinem Erlass bereits verstorbenen Person lautet, schlechthin unwirksam (nichtig) ist.

Wie für den Zivilprozeß angenommen wird, geht mit dem Tod einer Partei der Rechtsstreit kraft Gesetzes auf den Erben über. Entscheidet das Gericht in Unkenntnis der eingetretenen prozessualen Rechtsnachfolge, bevor der Erbe den Rechtsstreit aufgenommen hat, so ist dieser "nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten" und kann deshalb das Urteil mit einem Rechtsmittel (vgl. § 551 Nr. 5 ZPO) oder unter Umständen mit der Nichtigkeitsklage (vgl. § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) anfechten. Geschieht das nicht, so wirkt das Urteil trotz seiner Mangelhaftigkeit für und gegen den Erben (§ 325 ZPO). Dieser kann mithin die Wirkungen des Urteils nur durch dessen Anfechtung beseitigen. Selbst diese Möglichkeit entfällt für ihn, wenn er die Prozeßführung des Gerichts nachträglich -ausdrücklich oder stillschweigend- genehmigt; das kann auch noch in der Revisionsinstanz geschehen. Eine stillschweigende Genehmigung kann darin liegen, daß der Erbe den Rechtsstreit fortsetzt, ohne den ihm bekannten Urteils-mangel zu rügen (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Auflage, § 41 II 2a, S. 172, § 42 II 1a, S. 176 Mitte, § 122 IV 3, S. 602, § 140 III 3c, S. 704 f; Stein-Jonas, ZPO, 18. Auflage, § 249 IV 2; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 249 Anm. 30; RGZ 126, 261, 263; BGHZ 23, 207, 212).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der Senat hat keine Bedenken, diese Grundsätze auf das sozialgerichtliche Verfahren anzuwenden. Auch hier ist somit ein Urteil, das nach dem Tod des Klägers - während der dadurch eingetretenen Unterbrechung des Verfahrens - noch auf seinen Namen ergeht, deswegen nicht schlechthin unbeachtlich, sondern nur anfechtbar. Der Anfechtungsgrund entfällt, wenn der nunmehr zur Prozeßführung befugte Rechtsnachfolger das fehlerhafte Verfahren des Gerichts nachträglich, wenn auch nur stillschweigend genehmigt, indem er den Rechtsstreit fortsetzt, ohne den ihm bekannten Verfahrensmangel zu rügen; das Gericht hat daher den - heilbaren - Verfahrensmangel nicht von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. Baumbach-Lauterbach aaO § 249 Anm. 3 B, C, die aber mit Recht betonen, daß nur der Prozeßführungsbefugte "heilen" könne, mithin nicht der Gemeinschuldner bei Fortsetzung des Verfahrens nach Konkursunterbrechung, vgl. dazu RGZ 64, 361; ähnlich wie hier BSG SozR ZPO § 249 Nr. 2: Der Verfahrensmangel sei nicht zu berücksichtigen, wenn der Rechtsnachfolger auf dessen Rüge verzichte; die in einem nicht veröffentlichten Beschluß des BSG vom 11. November 1957, 11/8 RV 971/55, vertretene Ansicht, der Mangel sei bei statthafter Revision ohne Rüge zu beachten, war für die damalige Entscheidung, die eine nicht statthafte Revision betraf, nicht tragend, der Beschluß nötigt den Senat deshalb nicht zur Anrufung des Großen Senats).

Für das Revisionsverfahren ist ferner zu beachten, daß nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG Verfahrensrügen innerhalb der Revisionsbegründungsfrist geltend gemacht werden müssen; später erhobene sind für das Revisionsgericht unbeachtlich. Im vorliegenden Fall hat sich die Klägerin erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 28. Februar 1967, also außerhalb der Revisionsbegründungsfrist, die zwei Monate nach Aufnahme des Verfahrens am



10. Juni 1964 ablief (§§ 164 Abs. 1, 68 SGG i.V. m. §§ 239 Abs. 1, 249 Abs. 1 ZPO), auf den fraglichen Mangel im Verfahren des LSG berufen. Da dieser Mangel, wie ausgeführt, nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist - die Klägerin hat den Rechtsstreit zunächst fortgesetzt, ohne den Mangel zu rügen -, die spätere Rüge aber verspätet war, ist der Mangel vom Revisionsgericht nicht zu beachten.

In der Sache tritt der erkennende Senat der Auffassung des LSG bei, daß die beklagte Krankenkasse die ihr von der Hessischen Knappschaft überwiesene Rentennachzahlung zu Recht empfangen hat. § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO, der einen Übergang des Anspruchs auf Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld auf die Krankenkasse vorsieht, wenn und soweit sie Krankengeld über den Rentenbeginn hinaus gezahlt hat, ist zwar erst am 1. August 1961 - mit dem Leistungsverbesserungsgesetz vom 12. Juli 1961 - in Kraft getreten. Die Vorschrift gilt jedoch auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. August 1961 eingetreten, zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht abgeschlossen waren (vgl. die eingehend begründete Entscheidung des Senats in BSG 24, 285). In dieser Entscheidung hat der Senat auch dargelegt, daß die Regelung über den Anspruchsübergang in § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO entsprechend anzuwenden ist, wenn das Krankengeld - wie im Falle des Ehemannes der Klägerin - nicht über den Beginn der Rente hinaus, sondern, weil die Rente schon vor dem Bezug des Krankengeldes begonnen hat, über die in § 183 Abs. 4 RVO vorgesehene Höchstdauer von sechs Wochen hinaus gezahlt worden ist.

Da der streitige Rentenanspruch somit für die Zeit vom 1. August 1961 an in Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die beklagte Krankenkasse übergegangen ist - das gilt jeden-



falls für den in der Revisionsinstanz noch strittigen Betrag -,
hat der Senat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)